

15/02

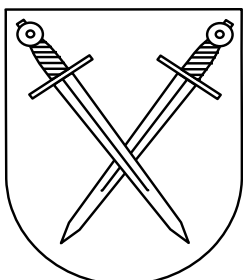
# Amtsblatt der Stadt Schwerte

20.12.2002

## Inhalt

Seite

- |      |   |     |
|------|---|-----|
| 115. | Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte<br>-Aufgebot eines Sparkassenbuches   | 217 |
| 116. | 7. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Entwässerung der<br>Grundstücke in der Stadt Schwerte vom 13.12.1996   | 218 |
| 117. | 2. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt<br>Schwerte vom 08.09.1999   | 220 |
| 118. | 3. Nachtrag zur Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die<br>Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 19.11.1990  | 223 |
| 119. | Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt<br>Schwerte vom 19.12.2002   | 226 |
| 120. | Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund-und Ge-<br>werbsteuer in der Stadt Schwerte vom 19.12.2002   | 232 |
| 121. | 2. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Aus-<br>schüsse der Stadt Schwerte vom 08.11.1999   | 234 |
| 122. | Veröffentlichung der Stadtwerke Schwerte GmbH<br>Gas-und Nahwärmepreise sowie Preise für Nachtspeicher-Sonder-<br>abkommen ab 01.01.2003  | 236 |
| 123. | Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 170 "Poststraße"<br>- Einleitung des Verfahrens gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB)  | 238 |
| 124. | Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 154 "Liethstraße"<br>- Erneute öffentliche Auslegung  | 240 |
| 125. | Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Schwerte<br>"Binnerheide"<br>- Satzungsbeschluss   | 242 |
| 126. | Bekanntmachung der Kommunalen Vermögensverwaltungsgesell-<br>schaft mbH (jetzt TechnoPark und Wirtschaftsförderung Schwerte<br>GmbH) über den Jahresabschluss 2001  | 244 |
| 127. | Berichtigung der unter dem 06.12.2002 unter der lfd. Nr. 109 des<br>Amtsblattes Nr. 14/02 der Stadt Schwerte erfolgten Veröffent-<br>lichung des<br>14. Nachtrages zur Satzung über die Straßenreinigung und die Er-<br>hebung von Straßenreinigungsgebühren vom 06.12.1995 | 245 |



**Herausgeber:**

Stadt Schwerte  
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

**Bestellungen sind zu richten an:**

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304 / 104 - 332)

## Veröffentlichungen der Stadtsparkasse Schwerte

115.

### **Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches -**

„Das Sparkassenbuch Nr. 300 704 459, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

**7. Nachtrag vom 19.12.2002  
zur Gebührensatzung über die Entwässerung der Grundstücke  
in der Stadt Schwerte vom 13.12.1996**

Aufgrund §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der z.Zt. gültigen Fassung, §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) vom 09.06.1989 (GV NW S. 384/SGV NW 77) in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AgwAG -) vom 06.11.1990 (BGBl. I S. 2432) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 18.12.2002 folgenden 7. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte beschlossen:

**§ 1**

- (1) § 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Die jährlichen Benutzungsgebühren betragen

a) je cbm Schmutzwasser	2,53 Euro
b) je qm (abgerundet) gebührenpflichtiger Grundstücksfläche	1,14 Euro

- (2) § 2 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, betragen die jährlichen Benutzungsgebühren für die Benutzung der städtischen Abwasseranlagen

a) je cbm Schmutzwasser	1,06 Euro
b) je qm (abgerundet) gebührenpflichtiger Grundstücksfläche	0,96 Euro

**§ 2**

- (1) Dieser 7. Nachtrag tritt am 01.01.2003 in Kraft.

-BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG-

Der vorstehende 7. Nachtrag vom 19.12.2002 zur Gebührensatzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte vom 13.12.1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 7. Nachtrag vom 19.12.2002 zur Gebührensatzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 18.12.2002 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V. mit § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 19.12.2002

Böckelühr  
Bürgermeister

**2. Nachtrag vom 19.12.2002 zur Satzung über die  
Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 08.09.1999**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.Juli 1994 (GV NW S.666) in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 2, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.Juni 1988 in der z.Zt. gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW/AbfG) vom 27.September 1994 (BGBl.I,S.2705ff.) in der z.Zt. gültigen Fassung, des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl.I 2002, S.1938ff), der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl.I, S.3379) in der z.Z. gültigen Fassung, sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachungen vom 19.Februar 1987 (BGBl.I,S.602) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 18.12.2002 folgenden II. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 08.09.1999 beschlossen:

**§ 1**

**§ 6 ( Anschluss- und Benutzungszwang) erhält folgende Fassung:**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs.1 Satz1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1., soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr.1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs.2 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr.1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1978 (GV NRW, S. 530) in der z.Z. gültigen Fassung.

**§ 2**

**§ 11 (Anzahl und Größe der Abfallbehälter) erhält folgende Fassung:**

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privater Nutzung pro Grundstücksbewohner und Woche ein Mindestbehältervolumen von 10 Litern für Restmüll und 10 Litern für Biomüll vorzuhalten. Von diesem Mindestbehältervolumen kann im begründeten Einzelfall abgewichen werden.

(2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Restmüllvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Volumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/ Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	Je Platz	1
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	Je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	Je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	Je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

(3) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 2 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu 50% bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu 25% berücksichtigt.

(4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 2 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 1 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

(5) Auf Antrag der Grundstückseigentümer können mehrere benachbarte Grundstücke zu einer Abfallgemeinschaft zusammengeschlossen werden. Voraussetzung ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung mit Nennung aller Beteiligten an der Abfallgemeinschaft und der verbindlichen Erklärung eines der Beteiligten, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte für die Abfallgemeinschaft zu gewährleisten.

(6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden.

(7) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen können das Behältervolumen und die Anzahl der Abfallbehälter neu festgelegt werden.

(8) Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter stellt jedem Anschlussberechtigten gelbe Abfallsäcke für Transport- und Verkaufsverpackungen des Dualen Systems Deutschland (DSD) zur Verfügung. Die Bezugsstellen werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

### § 3

#### § 18 Abs.1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

## § 4

Dieser 2. Nachtrag tritt am 01.01.2003 in Kraft.

### - BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 2. Nachtrag vom 19.12.2002 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 08.09.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der 2. Nachtrag vom 19.12.2002 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 08.09.1999 stimmt mit dem am 18.12.2002 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 19.12.2002

Böckelühr



**3. Nachtrag vom 19.12.2002  
zur Gebührensatzung nebst Gebührentarif  
für die Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 19.11.1990**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 18.12.2002 folgenden 3. Nachtrag zur Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Gebührentarif der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 19.11.1990 wird durch folgenden neuen Tarif ersetzt:

---

**1. Gebühren für die Aufbewahrung und Bestattung von Leichen**

- |     |  |               |
|-----|--|---------------|
| 1.1 | Aufbewahrungsgebühren für die Aufbewahrung einer Leiche in einer Leichenkammer bis zur Bestattung, Einäscherung oder Überführung auf einen nicht städt. Friedhof einschl. Dekoration der Leichenkammer | <b>63,- €</b> |
|-----|--|---------------|

**2. Bestattungsgebühren**

*2.1 Sargbeisetzungen in einem Reihengrab*

- |    |                                       |                |
|----|---------------------------------------|----------------|
| a) | für Verstorbene vom 5. Lebensjahr ab  | <b>632,- €</b> |
| b) | für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr | <b>316,- €</b> |

*2.2 Sargbeisetzungen in einem Wahlgrab*

- |    |                                       |                |
|----|---------------------------------------|----------------|
| a) | für Verstorbene vom 5. Lebensjahr     | <b>685,- €</b> |
| b) | für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr | <b>343,- €</b> |

*2.3 Urnenbeisetzungen*

- |    |                          |                |
|----|--------------------------|----------------|
| a) | in einem Urnenreihengrab | <b>172,- €</b> |
| b) | in einem Urnenwahlgrab   | <b>196,- €</b> |

**3. Gebühren für die Überlassung von Grabstätten**

*3.1 Reihengräber - 25 Jahre Nutzungszeit -*

- |  |                |
|--|----------------|
| Sargbeisetzungen für Personen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | <b>902,- €</b> |
|--|----------------|

*3.2 Reihengräber - 10 Jahre Nutzungszeit -*

- |   |                |
|---|----------------|
| Sargbeisetzungen für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | <b>451,- €</b> |
|---|----------------|

*3.3 Wahlgräber - 30 Jahre Nutzungszeit -*

- |                   |                  |
|-------------------|------------------|
| für alle Personen | <b>1.094,- €</b> |
|-------------------|------------------|

<b>3.4 Urnengräber</b>	
a) Reihengräber - 25 Jahre Nutzungszeit -	<b>768,- €</b>
b) Wahlgräber - 30 Jahre Nutzungszeit -	<b>953,- €</b>
<b>4. Gebühren für Ausbettungen und Wiederbestattungen</b>	
<b>4.1 Ausbetten</b>	
a) für eine Leiche von Personen über 5 Jahren	<b>852,- €</b>
b) für eine Leiche von Personen unter 5 Jahren	<b>451,- €</b>
c) eines Aschenrestes	<b>107,- €</b>
<b>4.2 Wiederbestattungsgebühren</b>	
a) für eine Leiche von Personen über 5 Jahren	<b>426,- €</b>
b) für eine Leiche von Personen unter 5 Jahren	<b>223,- €</b>
c) eines Aschenrestes	<b>54,- €</b>
<b>5. Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen</b>	
1. Trauerhallenbenutzung einschl. Ausschmücken und Läuten	<b>216,- €</b>
2. Orgelbenutzung	<b>16,- €</b>
<b>6. Genehmigungsgebühr für Grabmale</b>	
1. Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals	<b>52,- €</b>
2. Genehmigungsgebühr Einfassung	<b>52,- €</b>
<b>7. Sonstige Gebühren</b>	
Gebühr für die Erteilung von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende	<b>38,- €</b>

---

## § 2

Dieser 3. Nachtrag tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der 2. Nachtrag vom 21.11.2001 außer Kraft.

### - BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 3.Nachtrag vom 19.12.2002 zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 19.11.1990 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dieser 3.Nachtrag vom 19.12.2002 zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 19.11.1990 stimmt mit dem am 18.12.2002 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 19.12.2002

Böckelühr

**Satzung**  
**über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Schwerte**  
**(Vergnügungssteuersatzung) vom 19.12.2002**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 29.05.2002 (GV. NRW. 2002, S. 160) und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchst. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708) hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 18.12.2002 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**  
**Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Schwerte veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art
3. Vorführung von pornographischen und ähnlichen Filmen oder in Bilder – auch in Kabinen-;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. Das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaturen in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbes. auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

**§ 2**  
**Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. Das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

### **§ 3 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. die ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

### **§ 4 Erhebungsformen**

- (1) Die Steuer wird erhoben als
  - a) Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
  - b) Pauschalsteuer nach §§ 7 und 8.
- (2) Ist die Pauschalsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschalsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschalsteuer nach Abs. 1 Ziff. 2 nur erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraum die Pauschalsteuer höher ist als die Kartensteuer.

## **II. Kartensteuer**

### **§ 5 Eintrittskarten**

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Schwerte vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen und der Stadt Schwerte auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist dem Ordnungsamt der Stadt Schwerte binnen sieben Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum siebten Werktag des Nachfolgen Kalendermonats vorzulegen.

### **§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.

- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben nach der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Schwerte den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder des Entgelts.
- (4) Die Stadt Schwerte kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

### III. Pauschalsteuer

#### § 7 Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen betragen die Pauschalsteuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Schwerte spätestens sieben Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum siebten Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Schwerte kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

#### § 8 Nach der Anzahl der Apparate

- (1) Die Pauschalsteuer für das Halten von Spiel-, Musik, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten wird nach deren Anzahl erhoben.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
  - 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	150,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 Euro

- 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	50,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 Euro

Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum siebten Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

## **§ 9**

### **Nach der Größe des benutzten Raumes**

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 2 ist die Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschl. des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Pauschsteuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Schwerte kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

## **§ 10**

### **Nach der Roheinnahme**

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8 und 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Schwerte spätestens sieben Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum siebten Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Schwerte kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

## **IV. Gemeinsame Bestimmungen**

## **§ 11**

### **Anmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Schwerte anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Schwerte ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbeitrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.

## **§ 12 Entstehung des Steueranspruches**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 8 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

## **§ 13 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Stadt Schwerte ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbeitrages am 15. eines jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Eine Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10.1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
- § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittskarten
- § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
- § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
- § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
- § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
- § 8 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
- § 10 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
- § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuer der Stadt Schwerte vom 21.11.2001 außer Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Schwerte (Vergnügungssteuersatzung) vom 19.12.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Schwerte (Vergnügungssteuersatzung) vom 19.12.2002 stimmt mit dem am 18.12.2002 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 19.12.2002

Böckelühr  
Bürgermeister

**Satzung über die Festsetzung der  
Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Schwerte vom 19.12.2002**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Steuer-Euroglättungsgesetz vom 19.12.2000 (BGBl. I S. 1790), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.05.1999 (BGBl. I S. 1010, berichtigt BGBl. I S. 1491), zuletzt geändert durch Solidarpaktfortführungsgesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3955) und § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung von Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NW S. 732) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245 ff) hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 18.12.2002 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Schwerte für das Haushaltjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

- |    |   |  |          |
|----|---|--|----------|
| 1. | Grundsteuer   |  |          |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) |  | 270 v.H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              |  | 395 v.H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer nach Ertrag                                   |  | 450 v.H. |

**§ 2**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Schwerte für das Haushaltjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

- |    |   |  |          |
|----|---|--|----------|
| 3. | Grundsteuer   |  |          |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) |  | 270 v.H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              |  | 395 v.H. |
| 4. | für die Gewerbesteuer nach Ertrag                                   |  | 450 v.H. |

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Schwerte vom 19.12.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW

beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Schwerte vom 19.12.2002 stimmt mit dem am 18.12.2002 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 19.12.2002

Böckelühr  
Bürgermeister

**2. Nachtrag vom 19.12.2002  
zur Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 08.11.1999**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NRW S.245) hat der Rat der Stadt Schwerte am 18.12.2002 folgenden 2. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 08.11.1999 beschlossen:

**§ 1**

**§ 3 Absatz 3 der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 08.11.1999 erhält folgende Fassung:**

**(3) Ausschuss für Schule und Sport:**

**Er entscheidet über:**

1. die Besetzung von Schulleitungsstellen
2. Sportförderrichtlinien
3. die Arbeitsplanung und Grundsatzplanung
4. Angelegenheiten in seiner Funktion als Werksausschuss
5. Bürgeranregungen und Beschwerden gem. Hauptsatzung
6. Zuschüsse an Vereine ohne Leistungsverpflichtung ab 2.500,00 €

**Er berät vor:**

1. Ortsrechtliche Bestimmungen
2. das Budget des Fachbereichs
3. Angelegenheiten der Stadtentwicklungsplanung

**Er ist zu informieren über:**

1. Aufträge:
  - Bauleistungen ab 100.000,00 €
  - Lieferungen ab 50.000,00 €
  - Gutachten und Planungsaufträge ab 10.000,00 €

**Er ist einmal jährlich zu unterrichten über:**

- den Erlass von Geldforderungen ab 10.000,00 €
- die Stundung von Geldforderungen ab 100.000,00 €
- Niederschlagungen ab 50.000,00 €

**§ 2**

**§ 3 Absatz 5 der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 08.11.1999 wird wie folgt ergänzt:**

**(5) Planungs- und Umweltausschuss**

**Er entscheidet über:**

9. Benennung von Strassen, Wegen und Plätzen
10. Unterschutzstellung von Denkmälern

### § 3

Der II. Nachtrag vom 19.12.2002 zur Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 08.11.1999 tritt am 01.01.2003 in Kraft.

#### - BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende II. Nachtrag vom 19.12.2002 zur Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 08.11.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. II. Nachtrag vom 19.12.2002 zur Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Schwerte vom 08.11.1999 stimmt mit dem am 18.12.2002 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 19.12.2002

Böckelühr  
Bürgermeister





123.

## **Bekanntmachung**

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Poststrasse“ -Einleitung des Verfahrens gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 31.10.2002 beschlossen in der Schwerter Innenstadt im Bereich der Poststrasse zwischen der Hastingsallee im Norden, der Rathausstrasse im Osten, der rückwärtigen Bebauung der Bahnhofstrasse im Süden und der Karl-Gerhart-Strasse im Westen gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 170 „Poststrasse“ aufzustellen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan auf Seite 239 zu entnehmen.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az: 61-26-03/170  
Schwerte, 17.12.2002  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Kluge



**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 154 "Liethstraße"**  
**- Erneute öffentliche Auslegung**

In seiner Sitzung am 04.12.2002 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 154 „Liethstrasse“, einschl. seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. § 3 Abs. 2 BauGB erneut auf die Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen.

Das Gebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes liegt im südlichen Innenstadtbereich Schwertes und umfasst die beiden Areale des ehemaligen Schlachthofes und des Bauhofes.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auf dem Übersichtsplan auf Seite 241 dargestellt.

Auf der ca. 2,5 ha großen Fläche soll Wohnbebauung entstehen.. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der geplanten Wohnbebauung geschaffen werden.

Im vorliegenden Fall ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich (s. §§ 3 a ff Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Die 1. Offenlegung für diese Planung hat in der Zeit vom 14.02. bis einschl. 13.03.2002 stattgefunden. Das Ergebnis des auf der Grundlage der eingegangenen Anregungen vorgenommenen Abwägungsprozesses lässt eine erneute Offenlegung notwendig werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 154 mit seiner Begründung liegt erneut gem. § 3 Abs.3 BauGB i.V. § 3 Abs.2 BauGB in der Auslegungsfrist vom **06.01. bis einschl. 17.01.2003** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags    von 8.00 - 16.00 Uhr  
freitags                      von 8.00 - 12.00 Uhr

beim Bürgermeister der Stadt Schwerte, Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Str.4, 58239 Schwerte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, Konrad-Zuse-Str.4, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit telefonisch einen Termin zu weiteren Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/ 104-643 zu vereinbaren.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 610-26-03/154  
Schwerte, 17.12.02  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Kluge

**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Schwerte „Binnerheide“  
- Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 13.11.2002 den Aufhebungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.97 – in der z. Z. gültigen Fassung – für den Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Schwerte „Binnerheide“ mit seiner Begründung gefasst.

Das Plangebiet liegt im Nordosten von Schwerte, südlich der Autobahn A 1. Es wird im Norden begrenzt durch die Bundesautobahn A 1 Köln – Bremen, im Osten durch die Eisenbahnlinie Iserlohn-Dortmund, im Süden durch die Eisenbahnlinie Dortmund-Fröndenberg und im Westen durch die Ostberger Strasse.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan auf S. 243 zu entnehmen. Der Bebauungsplan Nr. 12 „Binnerheide“ mit seiner Begründung zur Aufhebung kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden bei dem Bürgermeister der Stadt Schwerte, Amt für Stadtentwicklung und -planung, Rathaus II, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan außer Kraft.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung dieser Aufhebung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (siehe § 215 Abs. 2 BauGB).
3. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der z. Z. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Aufhebung des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-02/12  
Schwerte, 25.11.2002  
Der Bürgermeister

Böckelühr

**Bekanntmachung  
der  
Kommunalen Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH  
(jetzt: TechnoPark und Wirtschaftsförderung Schwerte GmbH)  
über den Jahresabschluss 2001**

Die Gesellschafterversammlung der TechnoPark und Wirtschaftsförderung Schwerte GmbH hat am 26.11.2002 den Jahresabschluss der Kommunale Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH zum 31.12.2001 festgestellt.

Die mit Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC Deutsche Revision AG hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt. Die Werthaltigkeit der im Umlaufvermögen ausgewiesenen zur Verwertung bestimmten Grundstücke, die mit TDM 2.862 bilanziert sind, lässt sich derzeit von uns als Abschlussprüfer nicht abschließend beurteilen.“

„Mit dieser Einschränkung vermittelt nach unserer Überzeugung der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 05.01.2003 bis 09.01.2003 in den Geschäftsräumen der TechnoPark und Wirtschaftsförderung Schwerte GmbH, Lohbachstraße 12, 58239 Schwerte in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr aus.

TWS GmbH

Ekkehard Radünz  
Geschäftsführer

Ursula Weidling  
Leiterin Finanzen

Im Amtsblatt Nr. 14/02 der Stadt Schwerte vom 06.12.2002 wurde unter der lfd. 109 versehentlich eine fehlerhafte Fassung veröffentlicht. Zur Klarstellung erfolgt daher die nochmalige vollständige Veröffentlichung der berichtigten Fassung des

**14. Nachtrages vom 12.12.2002 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 06.12.1995**

Aufgrund der §§ 7, 10 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW – StReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 13.11.2002 folgenden 14. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite beträgt

- |  |           |
|--|-----------|
| a) bei einmal wöchentlicher Reinigung  | 3,82 Euro |
| b) bei zweimal wöchentlicher Reinigung | 7,64 Euro |
| c) bei 14-tägiger Reinigung            | 1,91 Euro |

§ 2

Das als Anlage der Satzung beigefügte Straßenverzeichnis erhält folgende Fassung:

**Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung  
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

Die nachstehend aufgeführten Straßen werden wie folgt gereinigt:

Reinigungsklasse 1 = 1 x wöchentlich  
Reinigungsklasse 2 = 2 x wöchentlich  
Reinigungsklasse 3 = 1 x vierzehntägig

Straße	Fahrbahnreinigung			Bemerkungen
	Reinig.- klasse	öffentl- lich	übertr. a. Anlieger	
<b>Ortsteil Schwerte</b>				
Agnes-Miegel-Straße	3	x		
Agnes-Miegel-Straße	3	x		
Agnes-Tütel-Weg	3	x		
Ahornweg	3	x		
Akazienweg	3	x		
Albert-Pepper-Weg	3		x	
Alter Dortmunder Weg	3	x		
Am Dahlbrink	3	x		
Am Dohrbaum	3		x	
Am Hohenstein	3	x		Am Ufer - Haus Nr. 77
Am Kieküm	3	x		
Am Kirchhof	3		x	
Am Langen Rüggen	3	x		Feldstr. -Auf der Gunst ohne Stichstraße
Am Langen Rüggen	3		x	Auf der Gunst - Am Lenningskamp und Stichstraße
Am Lenningskamp	3	x		
Am Markt	2	x		
Am Ostentor	3	x		
Am Quickspring	3	x		
Am Sohlenkamp	3	x		
Am Stadtpark	3		x	
Am Stemmert	3		x	
Am Ufer	3	x		
An der Ruhr	3	x		z.Zt. im Bau
Appelhof	3	x		Ostberger Str. - Graf-Adolf-Str.
Appelhof	3		x	Stichstraße
Auf dem Heithof	3	x		
Auf dem Eilande	3	x		z.Zt. im Bau
Auf der Gunst	3	x		
Auf der Ostenheide	3	x		
Bahnhofstr.	2	x		
Bährensstr.	3	x		
Beckenkamp	3	x		Hagener Str. - Beckenkamp 27
Beckenkamp	3		x	Beckestr. - Beckenkamp 14
Beckestr.	2	x		
Behnesstr.	3	x		

Straße	Fahrbahnreinigung			Bemerkungen
	Reinig.- klasse	öffentl- lich	übertr. a. Anlieger	
Bergerhofweg	3	x		
Bergische Str.	1	x		
Bergstr.	3	x		Hörder Str. - Haus Nr. 10
Bethunestr.	1	x		Rob.-Koch-Platz – Schützenstr.
Binnerheide	3	x		Haus Nr. 1-21 u. 23-36
Binnerheide	3		x	Haus Nr. 21-Ende (angrenzend a. Bundesbahn u. Autobahn)
Brückstr.	2	x		ohne Stichstr. "In den Höfen"
Brückstr.	3		x	Stichstr. "In den Höfen"
Brunsiepen	3	x		
Chattenstr.	3	x		
Cheruserstr.	3	x		
Dieckerhofsweg	3		x	
Eintrachtstr.	1	x		
Eisenindustriestr.	3		x	
Emil-Rohrman-Str.	3	x		
Emmastr.	3	x		
Ernst-Gremmler-Str.	3		x	
Ernst-Moritz-Arndt-Str.	3		x	
Eschenweg	3	x		
Feldstr.	3	x		
Fleitmannsplatz	3	x		ohne Hs.Nrn.3 u. 4
Fleitmannsplatz	3		x	Hs.Nrn. 3 u. 4
Fleitmannstr.	3	x		
Försterweg	3		x	
Freiherr-vom-Stein-Str.	3	x		
Friedensstr.	1	x		Beckestr. - Westwall
Friedensstr.	2	x		Westwall - Hüsingstr.
Friedhofstr.	3	x		
Friedrichstr.	1	x		
Gabelsberger Str.	3		x	
Garbepfad	3		x	
Gartenstr.	3	x		Feldstr. - Westhellweg
Gartenstr.	3		x	Sonnenstr. - Feldstr. (Fußweg)
Gasstr.	1	x		
Gehrenbachstr.	3	x		
Gerhart-Hauptmann-Str.	3		x	
Geschwister-Scholl-Str.	3		x	
Goethestr.	2	x		
Gotenstr.	3	x		
Gottfried-Herder-Str.	3		x	
Graf-Adolf-Platz	3	x		
Graf-Adolf-Str.	1	x		
Graf-Diederich-Str.	3	x		
Große Marktstr.	3		x	
Grünstr.	1	x		
Hagener Str.	2	x		
Hainbuchenweg	3		x	
Haselackstr.	1	x		
Hasencleverweg	3		x	

Straße	Fahrbahnreinigung			Bemerkungen
	Reinig.- klasse	öffentl- lich	übertr. a. Anlieger	
Hastingsallee	2	x		
Heidestr.	1	x		ohne Stichstraßen
Heidestr.	3		x	Stichstraßen
Heidekamp	3	x		
Heinr.-von-Stephan-Str.	3		x	
Heinrich-Wick-Str.	3	x		
Hellpothstr.	2	x		
Hermann-Löns-Weg	3	x		
Hermannstr.	3	x		ohne Stichstraßen
Hertelshof	3		x	Stichstraßen
Holzener Weg	3	x		
Hörder Str.	1	x		Rob.-Koch-Platz - Haus Nr.122
Hüsingstr.	2	x		
Im Bohlgarten	3	x		
Im Hohlstück	3	x		
Im Reiche des Wassers	1	x		
Im Rosengarten	3	x		
Im Spiekebrauck	3	x		
Im Weingarten	3	x		
In den Gärten	3		x	
In der Servine	3	x		
Jahnstr.	1	x		
Jägerstr.	3		x	
Kampgasse	2	x		
Kampstr.	1	x		
Kantstr.	1	x		
Karl-Gerharts-Str.	2	x		
Kimbernstr.	3		x	
Kirschbaumsweg	3	x		Graf-Adolf-Str. - Messingstr. 1
Kleine Jahnstr.	3		x	
Kleine Liethstr.	3		x	
Kleine Märkische Str.	3	x		ohne Stichstraßen
Kleine Märkische Str.	3		x	(Haus Nr. 40-54) Stichstraßen
Kleppingstr.	1	x		Nordwall - Hüsingstr.
Kleppingstr.	3		x	Stichstraße
Klewitzweg	3	x		Grünstr. - Akazienweg
Klewitzweg	3		x	Akazienweg - Schützenstr.
Klusenweg	3	x		
Kopernikusstr.	3	x		
Konrad – Zuse - Straße	3	x		z..Zt. ab Nr. 3 bzw. 12 im Bau
Kornweg	3	x		Waldstr. - Ostberger Str.
Kornweg	3		x	Haus Nr. 1, 3, 5 u. 7
Körnerstr.	3	x		
Kötterbachstr.	3		x	
Kreuzstr.	3	x		
Kuhstr.	1	x		
Leopold-Arends-Str.	3	x		
Leopold-Schütte-Weg	3		x	
Lichtendorfer Str.	3	x		Ostberger Str. - Haus Nr. 53

Straße	Fahrbahnreinigung			Bemerkungen
	Reinig.- klasse	öffentl- lich	übertr. a. Anlieger	
Lichtendorfer Str.	3		x	Haus Nr. 52 - Haus Nr. 68
Liethstr.	1	x		
Lindenweg	3	x		
Lohbachstr.	1	x		
Ludwigstr.	3	x		
Luise-Hoffmann-Str.	3	x		
Marserstr.	3	x		
Mährstr.	2	x		
Märkische Str.	3	x		
Messingstr.	3		x	
Mühlengraben	3		x	
Mühlenstr.	3		x	
Mülmkestr.	1	x		
Nettelbeckstr.	3	x		
Neumarkt	3		x	
Nickelstr.	3	x		
Nordstr.	3		x	
Nordwall	1	x		Hüsingstr. - Neumarkt
Nordwall	3		x	Neumarkt - Ostenstr.
Ob der Kluse	3	x		
Obere Meischede	3	x		ohne Stichwege
Obere Meischede	3		x	Stichwege
Ostberger Str.	1	x		Wittekindstr. - Lohbachstr.
Ostberger Str.	3	x		Lohbachstr. - Haus Nr. 88 / 135
Ostberger Str.	3		x	Haus Nr. 88 / 135 – Ortsgrenze
Ostendamm	3		x	
Ostenstr.	2	x		
Osthellweg	3	x		Hörder Str. - Alter Dtmd.-Weg
Osthellweg	3		x	Alter Dtmd. Weg - Haus Nr. 42
Ostpreußenweg	3	x		
Paul-Feldhügel-Weg	3		x	
Paul-Hoffmann-Str.	3	x		
Pommernweg	3	x		
Postplatz	2	x		
Poststr.	3		x	
Prael-Str.	3		x	
Rathausstr.	2	x		
Regenbogenstr.	3	x		
Ricarda-Huch-Str.	3		x	
Richardstr.	3	x		
Robert-Koch-Platz	3	x		
Robert-Koch-Str.	3	x		
Römerstr.	3	x		Ostberger Str. - Römerstr. 30
Röntgenstr.	3	x		
Rosenweg	3	x		
Ruhrstr.	1	x		
Sauerlandstr.	3	x		
Schillerstr.	1	x		
Schlesierweg	3	x		ohne Stichstraßen
Schlesierweg	3		x	Stichstraßen
Schmalzkamp	3	x		
Schmiedesheide	3		x	



Straße	Fahrbahnreinigung			Bemerkungen
	Reinig.- klasse	öffentl- lich	übertr. a. Anlieger	
Schützenstr.	1	x		Bethunestr. – Bahnunterführung
Senningsweg	1	x		
Sigambrerstr.	3	x		
Sohlsiepen	3	x		
Sonnenstr.	3	x		
Südwall	3		x	
Talweg	3	x		
Teichstr.	2	x		
Teutonenstr.	3		x	
Theilskamp	3	x		
Theodorstr.	3	x		
Untere Meischede	3	x		ohne Stichwege
Untere Meischede	3		x	Stichwege
Virchowstr.	3	x		
Von-Borries-Weg	3	x		
Waldstr.	3	x		Waldstr. 2 - Heidestr.
Wallstr.	3		x	
Wandhofener Str.	3	x		Haus Nr. 2-6 - Hagener Str.
Wandhofener Str.	3		x	Hagener Str. - Ortsteilsgrenze
Westendamm	3	x		Holzener Weg - Rosenweg
Westendamm	3		x	Rosenweg - Ortsteilsgrenze
Westenort	3		x	
Westenstr.	1	x		
Westhellweg	3		x	Hörder Str. - Klusenweg
Westhellweg	3	x		Klusenweg - Kreuzstr.
Westwall	2	x		
Wilhelmstr.	1	x		
Wittekindstr.	3	x		Graf-Diederich-Str. - Ostberger Str.
Wittekindstr.	1	x		Ostberger Str. - Goethestr.
Wittfeldweg	3	x		
Wolfsgasse	3		x	
<b>Ortsteil Ergste</b>				
Allouagnestr.	3	x		
Am Böckenstück	3	x		
Am Derkmannsstück	3	x		ohne Haus Nr. 56-72, 76-90 und Stichstraße zu Haus Nr. 100-102
Am Derkmannsstück	3		x	Haus Nr. 56-72, 76-90 und Stichstr. zu Haus Nr. 100-102
Am Dümpelmannskamp	3		x	
Am Ehrenmal	3		x	
Am Elsebad	3	x		
Am Heedufer	3	x		
Am Kleinenberg	3		x	
Am Knapp	3	x		Bürenbrucher Weg - Am Knapp 12
Am Knapp	3		x	Am Knapp 12 - Am Elsebad

Straße	Fahrbahnreinigung			Bemerkungen
	Reinig.- klasse	öffentl- lich	übertr. a. Anlieger	
Am Sauerfeld	3	x		
Am Schulpfad	3		x	
Am Strassborn	3	x		
Am Winkelstück	3	x		
Am Zollpfosten	3	x		
An den Thunbüschen	3	x		
Auf dem Hallo	3		x	
Auf dem Hilf	3		x	
Auf der Heide	3	x		
Auf der Hemke	3	x		ohne Stichstraßen
Auf der Hemke	3		x	Stichstraßen
Auf der Lichtenburg	3	x		
Barlohsgrund	3	x		ohne Hs.Nrn. 12 bis 16 und ungerade Hs.Nrn. 17 bis 33
Barlohsgrund	3		x	siehe o.a. Hs.Nrn.
Beethovenstr.	3	x		ohne Stichstraßen
Beethovenstr.	3		x	Stichstraßen
Bierstr.	3		x	
Brackmannskamp	3		x	
Brinkmanns Hof	3		x	
Bürenbrucher Weg	3	x		Letmather Str. - Haus Nr. 34
Buntspechtweg	3		x	
Eichendorffstr.	3	x		
Feldlerchenweg	3		x	z.Zt. im Bau
Fridagsgut	3		x	
Gillstr.	3	x		
Goldammerweg	3		x	z.Zt. im Bau
Grandweg	3	x		
Groven-Wiese	3		x	
Grürmannstr.	3	x		
Haydnstr.	3	x		ohne Stichstraßen
Haydnstr.	3		x	Stichstraßen
Heinkessiepen	3	x		ohne Stichstraßen
Heinkessiepen	3		x	Stichstraßen
Heinrich-Möller-Weg	3		x	
Heinrich-Overbeck-Weg	3	x		
Hengstenbergstr.	3	x		
Im Bierkampe	3		x	
Im Deitert	3		x	
Im Heimsoth	3		x	
Im Rohlande	3	x		ohne Hs.Nrn. 5,7,9,11,13,15,15a,17, 20,22,24,26,28 - 40, ungerade Nrn.41 bis 67 siehe o.a. Hs.Nrn.
Im Rohlande	3		x	
Im Wiesengrund	3		x	
Im Wietloh	3	x		Pappelweg - Haus Nr. 70
Im Wietloh	3		x	Pappelweg - Ruhrtalstr.
Im Winkel	3	x		
Jödeweg	3		x	
Kampwiese	3	x		
Kiebitzweg	3		x	z.Zt. im Bau

Straße	Fahrbahnreinigung			Bemerkungen
	Reinig.- klasse	öffentl- lich	übertr. a. Anlieger	
Kirchhofsweg	3		x	
Kirchstr.	3	x		
Langestr.	3		x	
Letmather Str.	3	x		Orteilsgrenze - Ruhrtalstr.
Lindenufer	3		x	
Lührmannsweg	3	x		
Mozartweg	3		x	
Mühlendamm	3		x	
Offerbachstr.	3	x		
Pappelweg	3		x	
Piwittsheide	3	x		
Ruhrtalstr.	3	x		Letmather Str. - Im Wietloh
Ruhrtalstr.	3		x	Im Wietloh - Unterdorfstr.
Schubertstr.	3	x		
Schumannweg	3		x	
Sürgstück	3	x		
Unterdorfstr.	3		x	
<b>Ortsteil Geisecke</b>				
Am Brauck	3		x	
Am Eulenhof	3		x	
Am Hausbruch	3	x		
Am Hermannsbrunnen	3	x		
Am Spaemannshof	3	x		z.Zt. im Bau
Am Teich	3	x		
Am Wiesenberg	3	x		
An den Berken	3	x		
An der Silberkuhle	3	x		ohne Stichstraßen
An der Silberkuhle	3		x	Stichstraßen
Auf dem Spiekstück	3	x		z.Zt. im Bau
Blumenweg	3		x	
Brunnenstr.	3	x		
Buschkampweg	3	x		
Dorfstr.	3		x	
Emil-Ruschenbaum-Weg	3	x		z.Zt. im Bau
Fliederweg	3	x		südl. des Narzissenweges
Fliederweg	3		x	nördl. des Narzissenweges
Forellenweg	3	x		
Geisecker Talstr.	3	x		
Gustav-Heinemann-Str.	3	x		ohne Stichweg Hs.Nrn. 4 - 28
Gustav-Heinemann-Str.	3		x	Stichweg Hs.Nrn. 4 - 28
Heinrich-Lübke-Str.	3	x		
Hofweide	3		x	
Im Heiligen Feld	3	x		
In der Bredde	3		x	
Karlstr.	3		x	
Kurzer Morgen	3	x		
Lupinenweg	3		x	
Narzissenweg	3	x		
Schloßweide	3		x	

Straße	Fahrbahnreinigung			Bemerkungen
	Reinig.- klasse	öffentl- lich	übertr. a. Anlieger	
Theodor-Heuss-Str.	3	x		
Zum Kellerbach	3	x		
Zum Kellerbach	3		x	Nr. 35-51 auf Anl. übertr. z.Zt. im Bau
Zum Mühlenstrang	3	x		
Zwischen den Wegen	3	x		
<b>Ortsteil Holzen</b>				
Am Drüfel	3		x	
Am Holderbusch	3		x	
Am Steinbach	3	x		
Am Weidenbusch	3		x	
Am Zimmermanns Wäldchen	3		x	
Ardeyeck	3		x	
Arthur-Schopenhauer-Weg	3		x	
Asternweg	3		x	
Birkenstr.	3	x		
Friedrich-Hegel-Str.	3	x		ohne Stichstraße
Friedrich-Hegel-Str.	3		x	Stichstraße
Friedrich-Nietzsche-Str.	3		x	
Fr.-von-Schelling-Weg	3		x	
Gottlieb-Fichte-Weg	3		x	
Grafeneck	3	x		
Helenenweg	3		x	
Holzener Weg	3	x		Kreuzstr. - Westhellweg
Hugo-Grotius-Weg	3		x	
Im Rosengrund	3	x		
In der Budelle	3		x	
Justus-Möser-Weg	3		x	
Karl-Jasper-Weg	3		x	
Karl-Marx-Weg	3		x	
Köttersweg	3	x		ohne Stichstraße
Köttersweg	3		x	Stichstraße
Kreuzstr.	3	x		
Krokusweg	3	x		
Ludwig-Feuerbach-Weg	3		x	
Luisenstr.	3	x		
Nelkenweg	3	x		ohne Haus Nr. 4-6 und 7-9
Nelkenweg	3		x	Haus Nr. 4-6 und 7-9
Paulinenstr.	3		x	
Roonstr.	3		x	
Rosenweg	3	x		Ortsteilsgrenze - Rosenweg 142
Rosenweg	3		x	Rosenweg 144 - Ende
Samuel-Pufendorf-Weg	3		x	
Sigridstr.	3		x	
Westhellweg	3	x		Rosenweg - Kreuzstr.
Wilhelm-Leibnitz-Weg	3		x	
Zum Großen Feld	3	x		
Zum Prinzenwäldchen	3	x		Rosenweg - Haus Nr. 36
Zum Prinzenwäldchen	3		x	Haus Nr. 36 - Ende

Straße	Fahrbahnreinigung			Bemerkungen
	Reinig.- klasse	öffentl- lich	übertr. a. Anlieger	
<b>Ortsteil Lichtendorf</b>				
Alte Unnaer Str.	3		x	
Am Sonnenufer	3		x	
Sölder Str.	3		x	
<b>Ortsteil Villigst</b>				
Alfred-Klanke-Str.	3	x		
Alte Lay	3	x		
Am Buschufer	3		x	
Am Kuckuck	3		x	
Am Uhlenhorst	3		x	
Am Walde	3		x	
Am Winkelstück	3	x		
Am Ziegelofen	3	x		z.Zt. im Bau
An der Steinkuhle	3	x		
Auf dem Tummelplatz	3	x		
Auf der Böcke	3	x		
Auf der Höhe	3	x		
Bachstr.	3	x		
Beckhausweg	3	x		Villigster Str.- Schröders Gasse
Beckhausweg	3		x	Schröders Gasse - Am Winkelstück
Dietrich-Bonhoeffer-Str.	3	x		
Elsetalstr.	3	x		Am Winkelstück - Höhenweg
Elsetalstr.	3		x	Höhenweg - Haus Nr. 53
Ernst-Barlach-Weg	3		x	
Fasanenweg	3	x		
Finkenstr.	3	x		
Hangstr.	3		x	
Heinrich-Heine-Str.	3	x		
Höhenweg	3		x	
Holbeinweg	3		x	
Immenweg	3	x		
Lerchenweg	3		x	
Noldeweg	3		x	
Rechmühle	3	x		
Rembrandtweg	3		x	
Ruhrblick	3	x		
Schröders Gasse	3	x		
Schulstr.	3	x		Am Winkelstück - Dorfplatz
Schulstr.	3		x	restl. Straßenteile
Taubenstr.	3	x		
Thomas-Mann-Str.	3	x		
Villigster Str.	3	x		
Wilhelm-Hidding-Weg	3		x	
Zum Mühlenberg	3	x		

Straße	Fahrbahnreinigung			Bemerkungen
	Reinig.- klasse	öffentl- lich	übertr. a. Anlieger	
<b>Ortsteil Wandhofen</b>				
Am Bruch	3	x		
Am Kindergarten	3	x		von Untere Wülle - Kleeweg
Am Kindergarten	3		x	außer Untere Wülle - Kleeweg
Am Kornfeld	3		x	
Auf dem Kamp	3	x		
Auf der Heuscheide	3		x	
Bruchweg	3		x	
Dinkelweg	3		x	
Franz-Cloidt-Weg	3		x	
Gerstenweg	3		x	
Haferweg	3		x	
Hagener Str.	3	x		Haus Nr. 155 - 190
Hermann-von-Wanthoff-Str.	3		x	
Holzstr.	3	x		Wandhof. Str. - Haus Nr. 17
Kleeweg	3		x	
Kleine Strangstr.	3		x	
Maisweg	3		x	
Osterfeldstr.	3	x		
Rapsweg	3		x	
Roggenweg	3		x	
Seggenwiesweg	3		x	
Strangstr.	3	x		
Untere Wülle	3	x		
Violainesstr.	3	x		
Wandhofener Str.	3		x	Ortsteilsgrenze - Am Bruch
Wandhofener Str.	3	x		Am Bruch - Holzstr.
Wandhofener Str.	3		x	Holzstr. - Haus Nr. 94
Wandhofer Bruch	3		x	
Weizenweg	3		x	
Zum Spielpark	3	x		
<b>Ortsteil Westhofen</b>				
Alte Freiheit	3		x	
Alter Hellweg	3	x		
Am Bahrenkamp	3		x	
Am Buchenstück	3	x		
Am Feuerreich	3		x	
Am Gartenbad	3		x	
Am Krusen Bäumchen	3	x		
Am Neuen Kampe	3		x	
Am Schliggenstück	3		x	
Am Springe	3		x	
Am Voßkampe	3		x	
Am Wittenkamp	3		x	
Amtsstr.	3	x		
An der Schützengräfte	3	x		
Auf der Hofestatt	3	x		
Auf der Steimke	3	x		

Straße	Fahrbahnreinigung			Bemerkungen
	Reinig.- klasse	öffentl- lich	übertr. a. Anlieger	
Bruchstr.	3	x		Hagener Str. - Bruchstr. 28 (Wasserstr.)
Bruchstr.	3		x	Wasserstr. - Ende
Brüninghausstr.	3		x	
Buchenweg	3		x	
Ebbergstr.	3	x		
Eichenweg	3		x	
Eickhofstr.	3	x		
Fichtenstr.	3	x		
Föhrenweg	3		x	
Ginsterweg	3		x	
Grabenstr.	3	x		Hohlweg - Im Gäßchen
Grabenstr.	3		x	Im Gäßchen - Schloßstr.
Grüner Weg	3	x		Reichshofstr. - Am Krusen Bäumchen
Grüner Weg	3		x	Am Krusen Bäumchen - Ende
Hagener Str.	3		x	Wannebachstr. - Bruchstr.
Hagener Str.	3	x		Bruchstr. - Brüninghausstr. (Ortsgrenze)
Hagener Str.	3	x		Reichshofstr. - Bundesbahnbr.
Hasenweg	3	x		
Hohlweg	3	x		Reichshofstr. - Haus Nr. 25
Holzweg	3		x	
Im Gäßchen	3	x		Grabenstr. - Hasenweg
Im Gäßchen	3		x	Hasenweg - Schloßstr.
Im Graben	3		x	
Im Ortsstück	3	x		
Im Ostfeld	3	x		
Im Uhlenholl	3		x	
Jürgen-Velthaus-Str.	3	x		
Kastanienweg	3		x	
Kiefernweg	3		x	
Kirchplatz	3		x	
Klätergasse	3		x	
Labuissierestr.	3	x		
Lärchenstr.	3	x		
Meiner Weg	3	x		ohne Stichstraße parallel zur Wasserstr.
Meiner Weg	3		x	Stichstraße parallel zur Wasserstr.
Melkgasse	3		x	
Mesenbecke	3	x		ohne Friedhofszufahrt
Mittelstr.	3		x	
Neuer Hellweg	3	x		
Niederer Mühlenweg	3	x		
Niederstr.	3		x	
Platanenweg	3	x		
Reichshofstr.	3	x		Wannebachs.- Reichshofs. 200
Rohrstr.	3	x		
Schloßstr.	3	x		
Schräpperweg	3	x		
Siedlerstr.	3	x		ohne Haus Nr. 8-18 u. 11a-21

Straße	Fahrbahnreinigung			Bemerkungen
	Reinig.- klasse	öffentl- lich	übertr. a. Anlieger	
Siedlerstr.	3		x	Haus Nr. 8 - 18 u. 11a - 21
Sonnenhang	3		x	
St.-Peter-Weg	3	x		
Tannenstr.	3	x		
Tulpenstr.	3	x		
Turmweg	3	x		
Vier-Morgen-Str.	3	x		
Wasserstr.	3	x		Haus Nr. 10 - Bruchstr. Bruchstr. - Ende
Wasserstr.	3		x	
Weidenweg	3	x		Wannebachstr. bis Haus Nr.11 ab Haus Nr. 11 z.Zt. im Bau Stichweg Haus Nr. 1 – 5
Weidenweg	3		x	
Wiesenstr	3		x	

### § 3

Der 14. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schwerte vom 06.12.1995 tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

### - BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 14. Nachtrag vom 12.12.2002 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 06.12.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dieser 14. Nachtrag vom 12.12.2002 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 06.12.1995 stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 13.11.2002 überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 12.12.2002

Böckelühr